

ARTIKEL III

Eine Nachsteuer in Höhe des Unterschieds zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen wird von allen unverkauften Tabakbeständen und Tabakwaren (im Sinne des Artikels II dieses Gesetzes), die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Großhandelsfirmen befinden, erhoben.

Dementsprechend haben die Großhändler:

- a) ihren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unverkauften Bestand an Tabak und Tabakwaren anzumelden;
- b) den Unterschied zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen einzuziehen;
- c) die eingezogenen Beträge dem Zollamt abzuführen.

ARTIKEL IV

1. In den Fällen, in denen sich ein Ausfall an Tabak aus nicht entschuldigenbaren Gründen ergibt, wird ein Tabaksteuerausgleich in Höhe von 4000 RM für je 100 kg Tabak inländischer Herkunft und 10 000 RM für je 100 kg eingeführten Tabak erhoben.
2. Entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels wird Artikel 63 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 wie folgt geändert:
In Ziffer 1 ist 825 RM in 10 000 RM und 275 RM in 4000 RM zu ändern.

ARTIKEL V

Die Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April 1939 wird, soweit sie sich auf Artikel 69 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 bezieht und eine Minderung der Steuersätze auf Tabak und Tabakwaren mit einem Mindestgehalt von 50% Tabaks inländischer Herkunft vorsieht, aufgehoben.

ARTIKEL VI

Artikel 75 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939, der eine Betriebsbeihilfe solchen Herstellern zubilligt, deren Betrieb vor dem 10. Oktober 1934 bestanden hat, wird aufgehoben.

ARTIKEL VII

Alle Kleinverkaufspackungen von Tabak und Tabakwaren müssen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab einen Aufdruck tragen, der die Menge oder das Gewicht, die Qualität und den Kleinverkaufspreis des Inhaltes angibt.